

## Taxordnung

### 1.1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner, nachfolgend „Heimbewohner“ genannt, im Alters- und Pflegeheim Rinau in Kaiseraugst.

### 1.2. Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

### 1.3. Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer in alltäglichen Lebensverrichtungen seit mindestens 365 Tagen regelmässig und in erheblicher Weise auf Hilfe Dritter angewiesen ist. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgerichtet.

## 2. Taxen

Die Taxen richten sich nach der dieser Taxordnung beigehefteten Taxtabelle. Der Vorstand des Vereins für Alterswohnheime Kaiseraugst setzt jährlich die Taxen in der Tabelle unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte fest:

- Betriebswirtschaftliche Kostendeckung in der Heimrechnung
- Berücksichtigung der Teuerung

Die Heimkosten pro Tag setzen sich zusammen aus (vergl. Taxtabelle):

- Grundtaxe: Definition siehe Heimreglement Position 8.
- Betreuungstaxe: Nicht kassenpflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen.
- Pflegetaxe (BESA): Kassenpflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen.
- Kurzaufenthalte
- Sonderverrechnungen
- Zuschlag für Auswärtige

### **3. Sonderverrechnungen**

Der Umfang und die Höhe der Sonderverrechnungen sind in der Taxtabelle zusammengefasst. Ausserdem haften alle Heimbewohner für Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar und Effekten verursachen.

### **4. Taxermässigungen**

Bei vorübergehender Abwesenheit (Ferien, Kuraufenthalt usw.) wird der Pensionspreis am Ab- und Rückreisetag voll verrechnet, die übrigen Tage gemäss Taxtabelle, Ziff. 6 reduziert, sofern die Abwesenheit vorher der Heimleitung gemeldet wird.

Bei Todesfall wird während den folgenden 14 Tagen der Pensionspreis, abzüglich der Verpflegungskosten, geschuldet.

### **5. Zahlungen**

Der Pensionspreis gemäss Art. 2 wird Ende jeden Monats in Rechnung gestellt und ist innert 10 Tagen zu begleichen. Beim Eintritt wird eine à Konto-Zahlung von Fr. 3000.-- erhoben, welche mit der Schlussabrechnung verrechnet wird.

Der Pensionspreis wird vom Heimbewohner persönlich bzw. von seinem gesetzlichen Vertreter geschuldet.

Ist ein Heimbewohner nicht in der Lage, für die durch ihn verursachten Kosten aufzukommen, gelten die Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung.

### **6. Aufnahme**

Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Ausschuss, der aus einem Mitglied des Vorstandes, der Heim- und Pflegedienstleitung besteht.

In Streitfällen entscheidet der Vereinsvorstand endgültig.

Es gelten folgende Prioritäten:

1. Einwohner von Kaiseraugst seit mindestens 2 Jahren.
2. Einwohner von Kaiseraugst mit weniger als 2 Jahren Wohnsitz und Einwohner der Gemeinde Olsberg.
3. Übrige Gesuchsteller.

Es werden entsprechende Wartelisten geführt.

## 7. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 30. April 2010 in Kraft und ersetzt die bisherige Taxordnung vom 25. April 1997.

VEREIN FÜR ALTERSWOHNHEIME, KAISERAUGST

Kaiseraugst, 30. April 2010

Der Präsident



Hans Moritz

Die Aktuarin



Helen Bürgin

Durch den Gemeinderat eingesehen und genehmigt gemäss Ziffer 20 des Nutzungs-vertrages:

GEMEINDERAT KAISERAUGST

Kaiseraugst, 30. April 2010

Der Gemeindeammann



Max Heller

Der Gemeindeschreiber



Roger Rehmann